

Das Verwaltungsrecht muss durchgesetzt werden. Eine Möglichkeit der Durchsetzung ist die Vollstreckung durch die Verwaltung selbst. Der Grundfall ist die Vollstreckung eines Verwaltungsakts. Dieser erfolgt in der Bundesverwaltung nach dem VwVG und nach dem UZwG. Bei Landesbehörden sind dies landesrechtlichen Vorschriften dann zu beachten, wenn sie nicht nach dem Bundesrecht vollstrecken. Auch sind besondere (meistens polizeirechtliche) Vorschriften zu beachten. In der Klausur sind im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsrechts zwei klausurrelevante Konstellationen zu unterscheiden:

- **Kassation einer Ordnungsverfügung** (neben einem Grundverwaltungsakt wird auch die Vollstreckung angefochten)
- **Kassation eines Kostenbescheids:** Inzidentprüfung der Vollstreckungsmaßnahme meistens notwendig

Das VwVG unterscheidet zwischen Vollstreckung wegen **Geldforderungen** und der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen („**HDU**“) und hält für diese Fallgruppen besondere Voraussetzungen bereit. Gegenstand der Vollstreckung sind befehlende Verwaltungsakte (Abgabenbescheide, Polizeiverfügungen, Gewerbeverbote). Feststellende Verwaltungsakte können nicht vollstreckt werden. Voraussetzung ist die Unanfechtbarkeit oder sofortige Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts (§ 6 Abs. 1 VwVG). Ausnahmsweise kann Verwaltungszwang auch ohne vorausgehenden Verwaltungsakt rechtmäßig sein (§ 6 Abs. 2 VwVG).

Vollstreckung wegen Geldforderung

Nach § 3 Abs. 2 und 3 VwVG müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Leistungsbescheid (VA, der eine öffentlich-rechtliche Geldleistungspflicht zum Gegenstand hat)
- Fälligkeit
- Ablauf einer Frist
- Mahnung
- Beachtung der formellen Anforderungen (§ 4 VwVG)

Erzwingung von HDU

- Zwangsmittel:
 - **Ersatzvornahme:** ist die Ausführung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen im behördlichen Auftrag. Sie kommt nur bei vertretbaren Handlungen in Betracht.
 - **Zwangsgeld:** dadurch soll der Verpflichtung Nachdruck verliehen werden. Sie kommt bei nicht vertretbaren Handlungen in Betracht. Bei vertretbaren Handlungen kommt sie dann in Betracht, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist.
 - **Unmittelbarer Zwang:** erfolgt durch die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch; dadurch wird der Pflichtige unmittelbar zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen bzw., die Handlung wird selbst vorgenommen. Es handelt sich um das schärfste Mittel des Vollstreckungsrechts (beachte: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz!)
- Verfahren (§§ 13 bis 15 VwVG):
 - Androhung (Achtung: Auch die Androhung ist nach § 18 Abs. 1 VwVG selbständig anfechtbar).
 - Festsetzung: dies ist die Anordnung der Behörde, dass das angedrohte Zwangsmittel nunmehr angewendet werden soll
 - Anwendung

Zu unterscheiden ist weiter das gestreckte und das gekürzte Verfahren.

- **Gestrecktes Verfahren**
 - Erfordert das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Vollstreckungsermessens
 - I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - 1. Materielle Vollstreckbarkeit (HDU-Verfügung)
 - 2. Formelle Vollstreckbarkeit des VA
 - Unanfechtbar oder sofort vollziehbar
 - Rechtmäßigkeit des VA nach h.M. nicht notwendig, nur Wirksamkeit notwendig

- II. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen (oben erwähntes Verfahren (§§ 13 bis 15 VwVG))
- III. Ordnungsgemäße Ausübung des Vollstreckungsermessens (§ 114 S. 1 VwGO)
- **Gekürztes Verfahren** (auch „Sofortvollzug“ genannt und besonders examensrelevant)
 - Oft kann der Erlass eines „Grund“-Verwaltungsakts nicht abgewartet werden, insbesondere wenn im Polizeirecht eine besondere Gefahrenlage besteht. Hierzu regelt das jeweilige Polizeirecht und auch § 6 Abs. 2 VwVG, dass auch „ohne vorausgehenden Verwaltungsakt“ vollstreckt werden kann.
 - I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit eines fiktiven Grund-Verwaltungsakts
 - Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr
 - Notwendigkeit des Sofortvollzugs (der Zweck der Maßnahme kann durch den Erlass einer Grundverfügung mit dreistufigem Verfahren nicht erreicht werden)
 - II. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
 - 1. Androhung und Festsetzung erfolgt im Sofortvollzug nicht
 - Ordnungsgemäße Anwendung des Zwangsmittels
 - III. Ordnungsgemäße Ausübung des Vollstreckungsermessens (§ 114 S. 1 VwGO)

Kostenbescheid

In einer Anfechtungsklage gegen einen Kostenbescheid ist grundsätzlich die Rechtmäßigkeit einer Grundverfügung nicht zu prüfen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwVG gegeben sind (Unanfechtbarkeit oder sofortige Vollziehbarkeit). Im Examen kommt deswegen häufig die Konstellation im Sofortvollzug dran, weil hier die Rechtmäßigkeit eines fiktiven Verwaltungsakts geprüft werden darf. Das folgende Schema kann bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids herangezogen werden:

- I. EGL (häufig eine längere Paragraphenkette aus bekannten (PolR, allgemeine VerwR) oder oft auch unbekannte (Kostenverordnungen o.ä.) Normen, wobei letztere häufig abgedruckt sind)
- II. Formelle Rechtmäßigkeit
 - o Zuständigkeit (in der Regel die Vollstreckungsbehörde)
 - o Verfahren
 - o Form (Schriftform nach § 3 Abs. 2 lit. a VwVG)
- III. Materielle Rechtmäßigkeit
 - o Amtshandlung: Inzidentprüfung der rechtmäßigen Vollstreckungsmaßnahme
 - o Kostenschuldneigenschaft
 - o Richtigkeit der Kosten der Art und Höhe nach
 - o Evtl. Ermessen

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

